

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 90 5020/1-I/5/83

Verfügungen über bewegliches
 Bundesvermögen im Jahre 1982.
 Meldung an den Nationalrat

Himmelpfortgasse 4-8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 995
 Durchwahl

Sachbearbeiter: RR Arnhof

1983 -02- 2 1

An den

Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

W i e n

Lt. Art. XII Abs. (11) BFG 1982 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat über die getroffenen Verfügungen über Bestandteile des bewegl. Bundesvermögens, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 1 Mill. S übersteigt, binnen 3 Monaten nach Ablauf des Finanzjahres zu berichten. Ebenso besteht eine Berichtspflicht bei einem Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen gem. Bundesgesetz vom 19.5.1967, BGBl. 182, wenn die Wertgrenze von S 300.000,-- im Einzelfall überschritten wird.

Ich beehre mich daher mitzuteilen, daß im Jahre 1982 folgende derartige Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen getroffen wurden.

1) Gem. Art. XII BFG 1982

Für den Ausbau des Donaukraftwerkes Greifenstein benötigte die Österr. Donaukraftwerke AG auch Grundflächen der Republik Österreich mit Auwaldbestand. Während die Grundflächen weiterhin im Eigentum des Bundes verbleiben, mußten die darauf stockenden Waldbestände geschlägert werden.

Da das Bundesstrombauamt nicht in der Lage war, die umfangreichen Schlägerungen im eigenen Wirkungsbereich durchzuführen, erfolgte die Schlägerung und Vermark-ung durch die ÖDOKW AG. Für die auf der gesamten Fläche von 417.163 m² des Bundesstrombauamtes stockenden Holzbestände wurde von der Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen der angemessene Wert von S 722.000,-- festgestellt. Hiezu kommt noch der errechnete Wert für die Hiebsunreife von rd. S 926.000,--, womit die Gesamtentschädigung S 1,648.000,-- beträgt.

Die ÖDOKW AG. hat den Entschädigungsbetrag von S 1,647.998,31 am 24.6.1982 auf das PS-Kto. 5180.000 des Bundesstrombauamtes überwiesen, wo er sodann beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/64404/8050 verrechnet wurde.

2) Gem. § 1 Abs. (1) lit. b) des BG vom 19.5.1967, BGBl. Nr. 182

Am 7. Dezember 1970 erlitt der ordentliche Präsenzdienner Kurt Tatschl bei einer Ladeübung am PAR 66 infolge Explosion einer irrtümlich ausgegebenen Granate mit scharfem Zünder eine Zerreißung und offene Fraktur des rechten Unterschenkels mit anschließender Absetzung knapp unter dem Knie sowie eine Verletzung der Weichteile am linken Unterschenkel. Tatschl wurde eine Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 v.H. zuerkannt.

Für die Lagerung der Übungsgeräte im Waffen- und Geräteraum der Kompanie war Vizeleutnant Harald Lebitsch als voll ausgebildeter Nachschubunteroffizier verantwortlich. Er wurde vom Landesgericht für Strafsachen in Graz am 12. Feber 1971 für schuldig erkannt und zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Auf die bezügl. des Rückersatzanspruches gem. § 94 Abs.3 HVG wegen der an Kurt Tatschl geleisteten Rentenbeträge eingebrachten Klagen ließ Harald Lebitsch die Versäumnisurteile des Landesgerichtes für ZRS in Graz vom 21. Nov. 1972, 16. Sept. 1975, 28. März 1978 und 11. März 1981 gegen sich ergehen, mit denen ab dem Tag des schädigenden Ereignisses bis 31. Dez. 1980 Forderungen des Bundes in der Gesamthöhe von S 811.803,82 zuzüglich 4 % Zinsen seit dem jeweiligen Klagstag bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der jeweiligen Leistungsfrist und Prozeßkosten von S 21.486,-- tituliert wurden.

Auf Empfehlung der Finanzprokuratur wurden im Hinblick auf die Einkommens- und Familienverhältnisse die Forderungen des Bundes gegen Harald Lebitsch vorerst gestundet bzw. ausgesetzt und ab Juni 1975 eine Ratenzahlung von monatlich S 200,-- zugestanden. So gingen bei der Finanzprokuratur S 8.200,-- ein, die auf Prozeßkosten verrechnet wurden.

Harald Lebitsch ist seit 2. April 1962 beim österr. Bundesheer beschäftigt und bekleidet derzeit den Rang eines Vizeleutnants. Er hat für seine nicht berufstätige Frau und vier minderjährige

- 3 -

Kinder zu sorgen. Sein Einkommen ist überdies mit einem Kredit der Postsparkasse von S 100.000,-- belastet. In Anbetracht dieser wirtschaftl. Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Grades des Verschuldens wurde Vizeleutnant Harald Lebitsch für den Fall, daß er eine Abschlagszahlung von S 16.800,-- leistet, ein Verzicht auf die Restforderung von S 808.289,82 zuzüglich 4 % Zinsen ab dem jeweiligen Klagstag bis zum Zeitpunkt des Ablaufes der jeweiligen Leistungsfrist im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1967, BGBl. Nr. 182, über den Verzicht auf Ersatzforderungen des Bundes gegenüber Bundesorganen, und die Abstandnahme von der Geltendmachung der Rückersatzansprüche gem. § 94 Abs. 3 HVG ab 1. Jänner 1981 verbindlich in Aussicht stellt.

Der Betrag von S 16.800,-- ist am 26. März 1982 eingegangen. Hievon wurden die restlichen Prozeßkosten von S 13.286,-- abgedeckt und der Betrag von S 3.514,-- zur teilweisen Tilgung der Forderung des Bundes in Höhe von S 811.803,82 verwendet.

Es liegt somit ein Verzicht auf den Betrag von S 808.289,82 vor.

1983 02 08

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

